



Distanzunterricht bei Komplettschließung der KDR

1. Unterricht in **allen** Fächern erfolgt digital und berücksichtigt die gültigen Qualitätsstandards
2. Unterricht nach Stundenplan
 - Schüler*innen loggen sich zu Beginn des Unterrichts über Microsoft Teams in ihr jeweiliges Unterrichtsteam ein. Je nach Absprache wird meistens zuerst ein Online-Meeting per Videokonferenz durchgeführt.
 - Fachlehrer*in überprüft die Anwesenheit
 - Unterricht unter Berücksichtigung der Kriterien des „Guten Unterrichts“
 - Klare Absprachen zur Bearbeitung der Aufgaben, zur Bearbeitungszeit sowie zum Erwartungshorizont dienen der Transparenz
 - Abgabetermin für Aufgaben festlegen
 - Möglichkeiten der Rückmeldung zu den bearbeiteten Aufgaben können sein:
 - Individuelle Rückmeldungen
 - Rückmeldung an den gesamten Kurs
 - Hochladen von Musterlösung / Erwartungshorizont
 - Hochladen von erfolgreichen Schülerergebnissen
 - Bei mehrfach fehlender Aufgabenbearbeitung informiert der/die Fachlehrer*in die Eltern
 - Fachlehrer*in dokumentiert die Unterrichtsstunde digital im Klassenbuch
3. Falls eine Unterrichtsstunde entfällt oder keine Videokonferenz durchgeführt werden kann, informiert die Lehrkraft die Lerngruppe über Teams.
4. Für Schüler*innen mit Förderbedarf, die zieldifferent unterrichtet werden, erfolgt der Distanzunterricht vorrangig analog. Die Sonderpädagogin nimmt Kontakt zur Lerngruppe auf, informiert alle Schüler*innen und ist in regelmäßigem Austausch mit den Schüler*innen und den Eltern
5. Krankmeldungen → Sekretariat; falls das Sekretariat nicht besetzt ist, dann bei der/dem Klassenlehrer*in
6. Sprechzeiten bei Lehrer*innen und/oder bei der Schulsozialarbeiterin bzw. Beratungslehrer*in werden per Mail vereinbart.



Rechtliche Grundlagen

Der Distanzunterricht richtet sich nach den Vorgaben des Ministeriums sowie den schulinternen Vorgaben und *ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft.*

*Die Teilnahme am Distanzunterricht ist – genauso wie die Teilnahme am Präsenzunterricht – für alle Schüler*innen verpflichtend und findet in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt.*

Es gelten nach § 6 der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß §52 SchulG folgende Grundsätze:

(1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten (...) im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.

(2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

(3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

Die regelmäßigen Leistungsüberprüfungen erfassen die Lernentwicklung und den Lernstand aller Schüler*innen, um so angemessen zu fördern und zu fordern. Die Schüler*innen werden durch prozessbegleitende und entwicklungsorientierte Feedbackphasen individuell beraten und gefördert bzw. gefordert. In den Fachkonferenzen wurden alle notwendigen und detaillierten Absprachen zu „Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung im Distanzunterricht“ getroffen.

Schülerinnen und Schüler müssen sich auch im Distanzunterricht

- **auf den Unterricht vorbereiten, sich beteiligen, die Übungen, Aufgaben und Hausaufgaben erledigen.**